

Satzung des Turngaus „Rhein – Ahr – Nette“ e.V. gegründet am 05.02.1950 in Andernach

§ 1 – Name, Bereich und Sitz

1. Der Turngau „Rhein – Ahr – Nette“ (nachfolgend Gau genannt) ist die eigenständige Vereinigung aller Vereine im Turnverband Mittelrhein des Deutschen Turnerbundes die linksrheinisch im Bereich der Kreise Ahrweiler, Mayen-Koblenz und Cochem-Zell ansässig sind. Die Vereine sind Träger des Gaus.
2. Der Turngau hat seinen Sitz in Andernach. Der Gau ist in das Vereinsregister unter dem Namen „Turngau Rhein – Ahr – Nette“ eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Gau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 1.1 Pflege und Förderung des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssports nach den Grundsätzen des Amateursports
 - 1.2 Durchführung von Sportveranstaltungen auf Gauebene
 - 1.3 Beratung der Mitgliedsvereine und Vereinsabteilungen in fachlichen Angelegenheiten
 - 1.4 fachliche Ausbildung und Weiterbildung von Übungsleitern der Mitgliedsvereine
 - 1.5 Ausbildung und Weiterbildung von sportlichem Fachpersonal der Mitgliedsvereine
2. Mittel des Gaus dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Gaus.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Gau ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Dem Gau gehören Mitglieder an.
2. Mitglieder des Gaus können nur Sport- / Turnvereine sein, die ihren Sitz in dem unter § 1 genannten Gebiet haben und dem Turnverband Mittelrhein e.V. gemeldet sind.
3. Die Aufnahme von Vereinen in den Turngau erfolgt durch den Vorstand nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Verein Berufung bei der Mitgliederversammlung vorbringen, wo endgültig über die Aufnahme entschieden wird.
5. Mit der Anmeldung unterwirft sich jeder Verein den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 4 – Aufnahmegebühr, Beiträge

Eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Gau endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Gau ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt einen Monat. Der Austritt ist schriftlich an den/die Geschäftsführer/in des Gaus zu richten. Es gilt das Datum des Poststempels.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Gau ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung der Pflichten gemäß Satzung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Gaus
 - wegen Verstößen gegen die Interessen des Gaus oder vereinschädigendem und unsportlichem Verhalten

Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Betroffenen in einer Sitzung.

§ 6 – Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstandes oder der Fachwarte verstoßen, können folgende Maßnahmen festgesetzt werden:
 - Verweis
 - ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Gaus
 - Geldstrafen
2. Für die Festsetzung der Maßregelung ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 7 – Beschwerderecht

Gegen eine Maßregelung nach § 5 Ziffer 3 und § 6 steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Ehrenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung darüber offen.

Die Beschwerde ist schriftlich per Einschreiben, beim/bei der Geschäftsführer/in des Gaus einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch die Mitgliedschaft im Gau erhält jedes Mitglied das Recht, am Übungs- und Wettkampfbetrieb, sowie allen weiteren Veranstaltungen des Gaus teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit gemäß den Grundsätzen und Beschlüssen des Gaus, des Turnverbands Mittelrhein e.V. und des Deutschen Turnerbundes durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.

§ 9 – Haftung des Turngaus

Der Gau haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 10 – Organe des Turngaus

Organe des Gaus sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Gauturntag)
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Turnrat)
- d) der Ehrenrat

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Gaus ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Gauturntag) findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentlicher Gauturntag) muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn
 - der erweiterte Vorstand dies beschließt oder
 - ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Antrag ist zu begründen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgen und muss das Datum der Versammlung, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung beinhalten.
5. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich oder auf elektronischem Weg bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an den/die Vorsitzenden oder den/die Geschäftsführer/in zu stellen. Es gilt das Datum des Poststempels.
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Berichte des Oberturnwartes und der Fachwarte
 - e) Vorlage des Haushaltsplanes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahlen zum Vorstand, erweitertem Vorstand (Turnrat) und Ehrenrat
 - h) Behandlung der Anträge
 - i) Wahl der Kassenprüfer

7. Als Stimmberechtigte gehören zur Mitgliederversammlung
 - a) Die anwesenden Vertreter der Vereine. Hierbei kann jeder Verein je angefangene 50 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zahlenmäßig in der Bestandserhebung des Turnverbands Mittelrhein e.V. erfasst sind, je einen Vertreter entsenden. Die von den Mitgliedsvereinen entsandten stimmberechtigten Vertreter haben je eine Stimme ohne Rücksicht auf die Anzahl der dem Verein zustehenden Stimmen.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
 - d) Die Ehrenmitglieder.
8. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit kann er/sie durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 12 – Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/seiner die Sitzung leitenden Vertreters/Vertreterin den Ausschlag.
3. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung benannt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese termingerecht gem. § 11 Abs. 5 eingegangen sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
5. Anträge können der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitglieder stellen.
6. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
7. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu wählt die Versammlung eine/n Schriftführer/in. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassenwart/in, dem/der Jugendwart/in, dem/der Oberturnwart/in, dem/der Frauenwart/in, dem/der Pressewart/in und zwei Beisitzer/innen.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassenwart/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Nur gemeinsam können jeweils zwei von ihnen den Verein vertreten.
3. Erklärungen, die den Turngau vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Treten Mitglieder des Vorstandes zurück, so ist die Wahl von Nachfolgern für den Rest der Amtszeit nur erforderlich, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist bzw. nur noch ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB verbleibt. Ansonsten kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl Ersatzmitglieder berufen.
5. Der/die Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 14 – Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Turnrat.
2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:
 - a) Definition und Zielsetzung für turnsportliche und organisatorische Belange
 - b) Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im Gau ausgeübten Sportarten im Zusammenhang stehen
 - c) Vertretung des Gaus im Bereich der jeweiligen Fachrichtung gegenüber den Fachwarten der übergeordneten Verbände
 - d) Maßregelungen
3. Neben den vorgenannten Zuständigkeiten ist der erweiterte Vorstand zuständig für:
 - a) Bewilligung größerer Ausgaben
 - b) alle Entscheidungen, bei denen die Gesamtinteressen des Gaus besonders berührt werden.
4. Für den erweiterten Vorstand gelten die Regelungen des § 13 betreffend der Wahl, Sitzungen und Beschlussfassung analog.

§ 15 – Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus dem/der Oberturnwart/in als Vorsitzender und den Fachwarten/innen
 - a) Frauenturnen
 - b) Männerturnen mit Altersturnen
 - c) Kunstturnen weiblich
 - d) Kunstturnen männlich
 - e) Kampfrichterwesen weiblich
 - f) Kampfrichterwesen männlich
 - g) Leichtathletik
 - h) Turn-, Ball- und Bewegungsspiele
 - i) Kinderturnen
 - j) Wandern
 - k) Rhönrad
 - l) Skilaufen
 - m) Schwimmen
 - n) Tanz und Musik
2. Die Fachwarte/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Neben den in § 14 angesprochenen Aufgaben sind die Fachwarte/innen schwerpunktmäßig mit den in ihrer Fachrichtung anfallenden Obliegenheiten zu betrauen und in Zusammenarbeit mit dem/der Oberturnwart/in für den Ablauf des Gaubetriebs im Sinne des § 2 dieser Satzung zuständig. Über wichtige Angelegenheiten ist neben dem/der Oberturnwart/in der Vorstand zu informieren.

§ 16 – Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf vertrauenswürdigen, mit den Belangen des Gaus besonders vertrauten Personen, die nicht dem Vorstand oder dem Turnrat angehören.
2. Die Entscheidungen des Ehrenrates, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mindestens drei) getroffen werden, sind nicht anfechtbar.

§ 17 – Ordnungen

Die Arbeit der Turnerjugend wird durch eine Jugendordnung geregelt, die sich die Turnerjugend gibt. Sie muss mit der Satzung des Gaus im Einklang stehen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 18 – Wahlperioden, Wählbarkeit

Wählbar ist, wer einem Mitgliedsverein des Turngaus angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19 – Finanzielle Zuständigkeit

Der Gau ist wirtschaftlich selbständig und führt seine Finanzwirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 20 – Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Gaus wird durch zwei Kassenprüfer/innen durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wechsel durch Neuwahl hat derart zu erfolgen, dass ein/e Prüfer/in ausscheidet und der/die andere im Amt verbleibt. Die Prüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Vorstand oder erweiterten Vorstand des Turngaus innehaben. Die Wiederwahl von Kassenprüfern/innen ist nicht zulässig.

§ 21 – Auflösung des Turngaues

1. Die Auflösung des Gaus kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung darf nur die Auflösung des Gaus zum Tagesordnungspunkt haben.
2. Die Einberufung dieser Versammlung kann nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand mit drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Turngaus schriftlich gefordert wurde. In beiden Fällen muss eine Aufforderung zur Versammlung mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn bei den Mitgliedern eingehen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit nur diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der Mehrheit.
4. Bei Auflösung des Gaus oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Die Beschlüsse über die Empfänger des Vermögens fasst die letzte Mitgliederversammlung oder der bestellte Liquidator.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Gau ist Andernach.

§ 23 – Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Gaus (Gauturntag) am 18. November 1995 in Heppingen beschlossen worden.

Die §§2 – 15, 18, 20 und 21 wurden von der Mitgliederversammlung des Gaus (Gauturntag) am 26.11.2005 in Heppingen beschlossen.